

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 15. Januar 2021

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072), in Kraft getreten am 1. Juni 2022 durch Bekanntmachung vom 7. März 2022 (GV. NRW. S. 286), hat der Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer am 28. Februar 2023 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 15. Januar 2021 beschlossen:

Artikel 1

Abs. 1 von § 7 (Anregungen und Beschwerden) erhält die folgende Fassung:

Einwohnerinnen und Einwohner, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden.

Artikel 2

In § 11 wird Abs. 7 wie folgt neu hinzugefügt:

Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde der Kostenübernahme vorab zustimmt.

Artikel 3

§ 17 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

Abweichend von Abs. 1, Satz 1 und 2, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) im Kevelaerer Blatt. Nachrichtlich werden die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet auf der Internetseite www.kevelaer.de bereitgestellt.

Artikel 4

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 15. Januar 2021 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kevelaer, den
Der Bürgermeister

gez. Dr. Dominik Pichler

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 15. Januar 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Kevelaer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kevelaer, den 1. März 2023

Der Bürgermeister

gez. Dr. Dominik Pichler